



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung eines „Kompetenzzentrum Chipdesign“

Vom 24. April 2026

Fähigkeiten und Kapazitäten im Chipdesign sind entscheidend für technologische Souveränität und eine wettbewerbsfähige Mikroelektronik in Deutschland. Ein maßgeblicher Teil der Wertschöpfung in neuer Mikroelektronik liegt im Design von Chips und elektronischen Systemen. Das Chipdesign setzt Anforderungen der Anwender in Funktionalitäten der Mikroelektronik um und prägt somit Produktinnovationen.

Diese Förderrichtlinie ist eine Flaggschiff-Maßnahme der „Hightech Agenda Deutschland“. Sie ist Teil der Mikroelektronik-Strategie der Bundesregierung im Handlungsfeld „Fähigkeiten im Chipdesign ausbauen“. Sie setzt auf dem Whitepaper-Prozess des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zum Kompetenzzentrum Chipdesign auf, mit dem die Fachcommunity eingeladen war, ihren Input zum Aufbau eines Kompetenzzentrums einzubringen.¹

1 Förderziel, Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Die Ziele der Fördermaßnahme sind Stärkung der technologischen Souveränität im Chipdesign, mehr Wertschöpfung und Innovation durch Designkompetenz in Forschung und Industrie, Mobilisierung von Fachkräften sowie Bündelung bestehender nationaler Aktivitäten im Chipdesign und Anbindung an die europäische Designplattform. So soll Deutschland zu einem der führenden Chipdesign-Standorte in Europa ausgebaut werden und einen zentralen Beitrag in der Sicherung der technologischen Souveränität Europas leisten. Das zentrale Element der Fördermaßnahme ist die Umsetzung von Design-Enablement aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen heraus, orientiert an den Bedarfen der Anwenderindustrie in Deutschland.

Die Erreichung dieser Ziele kann zum Beispiel auf Basis folgender Indikatoren verfolgt und geprüft werden:

- Relevante Design-Aktivitäten in Deutschland sind in die Struktur des Kompetenzzentrums integriert.
- Die Anbindung an die EU Design Plattform ist erfolgt und es besteht Zugang zu den dortigen Design Enablement-Teams.
- Eine frei verfügbare Wissensplattform ist eingerichtet und wird nachhaltig durch Expertinnen und Experten aus verschiedenen relevanten Technologiebereichen und Schaltungsdomänen gepflegt.
- Start-ups und KMU werden als Anwender adressiert. Zudem werden Konzepte für Programme zur Unterstützung von Start-ups im Chipdesign erarbeitet und umgesetzt.
- Multi-Project Wafer (MPW)-Shuttle runs werden (in Ergänzung zu Europractice und EU Design Plattform) zentral organisiert und koordiniert.
- Eine signifikante Anzahl von Anwendern wird zum eigenen Chipdesign befähigt.
- Eine signifikante Anzahl an Tape-outs wird gemeinsam mit den Anwendern realisiert.
- Open-Source-Design- und Entwurfsplattformen werden zentral bereitgestellt, gewartet und weiterentwickelt, um Lücken in der Open-Source-Kette zu schließen. Zusätzlich werden offene IP-Kataloge und weitere Process Design Kits (PDK) aufgebaut und transparent zugänglich gemacht.
- Aktuelle Entwicklungen des Kompetenzzentrums werden im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit in die Breite getragen (zum Beispiel durch Newsletter und andere Formate) und an nationalen Vernetzungsveranstaltungen und -workshops regelmäßig teilgenommen.
- Es werden zusätzliche Chipdesign Studiengänge initiiert und etabliert. Dabei wird Studierenden Design-to-Tape-out ermöglicht (auch in bereits existierenden Studiengängen). Zudem werden Konzepte zu Weiterbildungsangeboten erarbeitet und erprobt.

Zur Erfassung der Zielerreichung sollen ausgewählte oben genannte Indikatoren von den Antragstellenden mit Blick auf ihre Messbarkeit als Key Performance Indicators und Abbruchkriterien ausformuliert werden. Dies wird bei der Bewilligung festgehalten sowie regelmäßig erhoben (gegebenenfalls auch nach Abschluss des Vorhabens). Bei Nichterreichung von Zielen kann die Förderung des Kompetenzzentrums oder einzelner Design-Hubs (siehe Nummer 2.3) abgebrochen werden.

¹ <https://elektronikforschung.de/fokusthemen/designinitiative/kompetenzzentrum>



1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist der Aufbau und Betrieb eines bundesweiten Kompetenzzentrums Chipdesign. Es soll als primäre Anlaufstelle für Design-Kompetenz und Design-Enablement als Service für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Deutschland agieren.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und c sowie Artikel 28 Absatz 1 und 2 Buchstabe a und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt.² Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Fördermaßnahme sind Aufwendungen für die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Design-Kompetenz und Design-Enablement als Service für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Dabei stehen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zunächst nicht im Fokus dieser Förderrichtlinie, sie können während der Laufzeit auf Empfehlung des Kompetenzzentrums als flankierende Maßnahme zusätzlich gefördert werden (siehe Nummer 2.2).

Vorgesehen ist die Förderung eines Koordinationsvorhabens als Verbundvorhaben mit mehreren Teilvorhaben. Im Rahmen dieses Verbundvorhabens sollen eine Koordinierungsstelle betrieben und Querschnittsaufgaben (wie zum Beispiel unterstützende Services wie Datenbanken, Open-Source et cetera) in Querschnitts-Hubs wahrgenommen werden (siehe Nummer 2.2).

Des Weiteren sind fünf weitere Verbundvorhaben zur Förderung vorgesehen, im Rahmen derer die Einrichtung und der Betrieb von sogenannten Design-Hubs erfolgt (siehe Nummer 2.3).

Das Kompetenzzentrum Chipdesign setzt sich aus dem Koordinationsvorhaben und den Design-Hubs zusammen.

2.1 Inhaltliche Anforderungen

Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums Chipdesign zählen folgende Punkte, dabei sind Design-Enablement und Services prioritär umzusetzen:

- Die fragmentierten Design-Aktivitäten in Deutschland sollen zusammengeführt werden, um Forschung und Entwicklung zum Chip-Design direkt und indirekt zu stärken. Dabei sollen Verbindungen zu den Aktivitäten der Bundesländer geknüpft werden.
- Das hiesige Expertenwissen im Chipdesign soll vereint, weiterentwickelt, vermittelt und in die Breite getragen werden. Aktuelle internationale Entwicklungen im Chipdesign sollen verfolgt und Synergien für das hiesige Design-Ökosystem identifiziert und nutzbar gemacht werden.
- Mit Hochschulen (insbesondere der Hochschulallianz des Netzwerks Chipdesign Germany) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen soll eng zusammengearbeitet werden. Ziele sind unter anderem mehr eigenständige Studiengänge im Chipdesign, die Erschließung von Design-to-Tape-out, frühzeitige Tape-outs in Bachelor-Studiengängen, die Konzeption neuer und Bündelung vorhandener Weiterbildungsangebote.
- Design-Enablement und Services
 - Start-ups und KMU sollen in Bezug auf den Einstieg ins eigene Chipdesign beraten werden (zum Beispiel zu wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und administrativen Voraussetzungen). Ferner sollen Start-ups und KMUs Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt, Ansprechpartner benannt und bei der Einrichtung von Infrastrukturen wie IT/Server/Cloud unterstützt werden. Ein strukturiertes Start-up-Programm im Themenfeld Chipdesign soll erarbeitet und erprobt werden.
 - Zugänge für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU/Start-ups zu industrielevanten verifizierten Design-Flows und fortschrittlichen Fertigungstechnologien (vorzugsweise unter Einbeziehung hiesiger Akteure) sollen hergestellt, Infrastruktur eingerichtet, MPW-Shuttle runs zentral organisiert und koordiniert werden (in Ergänzung zu Europapractice beziehungsweise EU Design Plattform).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) und der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).



- Deutsche Akteure und Aktivitäten im Chipdesign sollen mit den europäischen Aktivitäten verzahnt werden. Das Kompetenzzentrum soll an die EU Design Plattform angebunden werden, um schnellen Zugang zu den vorgesehenen Design-Enablement-Teams und -Services zu erhalten. Es ist nicht vorgesehen, die Aufgaben der EU Design Plattform auf nationaler Ebene zu doppelten beziehungsweise zu übernehmen.
- Das Potenzial quelloffener Hardware-Entwicklung soll ausgeschöpft, offenes Design-Enablement und Fertigung gemeinsam mit der Industrie weiterentwickelt und möglichst unter Einbeziehung hiesiger Akteure begleitet werden (Prototyping, Kleinserienfertigung), unter anderem durch gebündelten Zugang zu Tools, Pflege und Wartung von Tools, Toolchains und Design-Flows, Entwicklung und Weiterentwicklung von EDA-Tools und offenen PDKs sowie offener IP.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- reine Grundlagenforschung,
- Aktivitäten, die bereits kommerziell durch Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und damit im direkten Wettbewerb stehen würden,
- rein inkrementelle Weiterentwicklungen von Standardsoftware und
- redundante Strukturen vor allem in Bezug auf die EU Design Plattform.

2.2 Koordinationsvorhaben

Es soll ein Koordinationsvorhaben gefördert werden, das eine koordinierende Stelle (mit Merkmalen einer Geschäftsstelle) und Querschnittsaufgaben als Querschnitts-Hubs vereint. Dabei soll möglichst eine schlanke Koordinationsstruktur implementiert werden. Ferner soll eine signifikante Einbindung von Industrievertretern durch die Wahl einer geeigneten Governancestruktur erfolgen.

Zu den Aufgaben dieses Verbundvorhabens zählen:

- Die Koordination der Aktivitäten des Kompetenzzentrums.
- Der Aufbau einer zentralen Infrastruktur, sofern dies dem Aufbau von dezentralen Infrastrukturen aus technisch/inhaltlichen Gründen zu bevorzugen ist.
- Die Außendarstellung sowie die Organisation und gegebenenfalls Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit dem Netzwerk Chipdesign Germany.
- Beratung und Vermittlung an die angeschlossenen Design-Hubs oder ähnlichen Strukturen innerhalb des Kompetenzzentrums.
- Initiierung vorwettbewerblicher Kooperationen und Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben.
- Die Erarbeitung von Roadmaps, Positionspapieren und Strategien sowie Technologiemonitoring in Zusammenarbeit mit den Design-Hubs und der Industrie.
- Zusammenführen von Vorschlägen aus den Design-Hubs für ergänzende Enablement- und/oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Weitergabe als Empfehlung für Fördermaßnahmen an das BMFTR.
- Wirken als Schnittstelle zu EU-Initiativen und Landesinitiativen.
- Querschnitts-Aufgabe/-Hub: Zugang zu Testing, Fertigung und Packaging
- Querschnitts-Aufgabe/-Hub: Open-Source-Design- und Entwurfsplattformen bündeln, pflegen und warten und Zugang zum Tool-Spektrum zentral ermöglichen. Deren Nutzbarkeit soll sichergestellt und deren Weiterentwicklung soll unter Einbeziehung der Hauptentwickler koordiniert werden.

2.3 Design-Hubs

Zusätzlich sollen Design-Hubs jeweils zu einem Leitthema (siehe unten) eingerichtet und betrieben werden. Dabei handelt es sich um virtuell verbundene Strukturen mit mehreren physischen Standorten. Die als Verbundvorhaben organisierten Design-Hubs sollen mit einer Matrixstruktur etabliert werden, wobei jeder Design-Hub einen Hub-Lead und wenige Projektpartner vereint. Geförderte Standorte müssen dabei nachgewiesene exzellente Expertise aufweisen und signifikant zu den Aktivitäten des Design-Hubs beitragen. Sowohl Hub-Lead als auch Projektpartner können in mehreren Design-Hubs und auch im Koordinationsvorhaben mitwirken. Die Einbindung auch bestehender Initiativen (zum Beispiel in Form von bereits geförderten Verbundprojekten oder Institutionen) in den Design-Hubs wird empfohlen. Um die Wirkkraft der Maßnahme zu erhöhen, sind die Design-Hubs verpflichtet, mit dem Koordinationsvorhaben zusammenzuarbeiten. Die Aufgaben sollten folgende Punkte umfassen:

- Spezialisierung auf ein Leitthema
- Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb eines Hubs erfolgen nur dann, wenn für die Bereitstellung eines Services noch wesentliche Lücken bestehen.
- Design-Hubs stellen Fach- und Beratungskompetenz sowie, sofern erforderlich, Infrastruktur zum Chipdesign bereit und führen eigene Forschung und Entwicklung zur Weiterentwicklung der Kompetenzfelder und zum Schließen von Enablement-Lücken durch.
- Design-Hubs decken in ihrem Themenbereich einen Teil der Wertschöpfungskette ab. Alle Design-Hubs gemeinsam bilden ein möglichst vollständiges Ökosystem.
- aktive Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung



- wirtschaftliche und rechtliche Beratung
- Durchführen von IP- und Auftragsentwicklung verbunden mit Know-how-Transfer
- Design-Enablement, insbesondere für Start-ups und KMU, aber auch für Unternehmen
- Erarbeiten von Vorschlägen für ergänzende Enablement- und/oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf Basis von Bedarfen der Industrie.

Es sind domänen-/technologiespezifische Design-Hubs für die folgenden Leitthemen vorgesehen:

- Digital
- Mixed-signal
- RF
- KI
- Chiplets

2.4 Anforderungen für eine nächste Phase

In der Laufzeit der Vorhaben ist die Einrichtung einer Public-Private-Partnership (PPP) vorgesehen, mit einer signifikanten Industriebeteiligung an den Gesamtkosten. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass sowohl die Bedarfe der Anwenderindustrie ausreichend adressiert werden als auch eine langfristige und nachhaltige Tragfähigkeit des Kompetenzzentrums erreicht wird. Die Einrichtung der PPP soll bis spätestens zwei Jahre nach Start der Vorhaben erfolgen und wird als Abbruchmeilenstein festgelegt.

Die Förderung des Kompetenzzentrums im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist auf drei Jahre befristet. Danach sollen die Design-Hubs und die Koordination in einer eigenständigen und für Ergänzungen offenen Struktur weitergeführt werden. Die Anstellung von Personal für die Koordination und die Design-Hubs soll dann im Rahmen der PPP erfolgen. Das eingestellte Personal kann dann bedarfsgerecht an die Design-Hubs entsendet werden. Mit der Beantragung muss deshalb auch ein Konzept vorgelegt werden, in welcher Form das Kompetenzzentrum im Anschluss an die Förderperiode weitergeführt werden kann.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den einzelnen Verbundvorhaben muss jeweils ein koordinierender Partner benannt sein.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung), in Deutschland verlangt. Das Forschungsvorhaben ist in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen).³

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen.⁴ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO im Rahmen des Antrags.

Die Projektpartner müssen erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang geplante Arbeiten parallel in anderen Programmen gefördert oder beantragt wurden oder werden (Nennung Fördergeber und Programmname sowie Laufzeit). Eine zusätzliche Beteiligung von assoziierten Partnern (das heißt ohne Förderung) aus dem In- und Ausland im Verbund ist grundsätzlich möglich.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den koordinierenden Aufgaben müssen eventuelle Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und -ziele den Stand der Technik deutlich übertreffen und durch ein hohes wissenschaftlich-technisches sowie wirtschaftliches Risiko gekennzeichnet sein. Die Vorhaben müssen die in Nummer 2 (Gegenstand der Förderung) genannten Anforderungen an ihre wissenschaftlich-technische Zielsetzung erfüllen und sollen die Grundlage für weiterführende Innovationsprozesse legen.

³ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁴ Vergleichende Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>



Die am Kompetenzzentrum beteiligten Akteure regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Zusätzlich wird die Kooperation der koordinierenden Stelle und der einzelnen Design-Hubs durch eine mit dem BMFTR abzustimmende Governance-Struktur bestimmt. Für die einzelnen Design-Hubs ist jeweils ein Hub-Koordinator zu bestimmen. Vor der Förderentscheidung über ein Vorhaben zur Umsetzung des Kompetenzzentrums muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nr. 0110).⁵

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

Es sind Projektpartner aus mindestens drei Bundesländern in signifikantem Umfang zu beteiligen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Das Koordinationsvorhaben und bis zu fünf Design-Hubs werden jeweils als Verbundvorhaben gefördert. Dabei sollte die Zahl der Teilvorhaben pro Verbundvorhaben sechs möglichst nicht übersteigen. Das Fördervolumen wird zunächst insgesamt mindestens 40 Millionen Euro betragen und kann für flankierende Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten entsprechend ergänzt werden.

Die angestrebte Förderdauer beträgt drei Jahre.

Auf Grundlage von Empfehlungen des Kompetenzzentrums Chipdesign werden außerhalb dieser Förderrichtlinie ergänzende Enablement- und/oder Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten (TRL 4 bis 6) gefördert, um die Aktivitäten des Kompetenzzentrums zu flankieren und die Förderung hoher TRL zu ergänzen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁶ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie setzt das BMFTR eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten voraus. Für KMU kann die Eigenbeteiligung auf wenigstens 40 Prozent abgesenkt werden. Die Eigenbeteiligung kann zudem um 15 Prozent reduziert werden, sofern die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden (vergleiche Artikel 25 Buchstabe b Ziffer ii AGVO).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁷

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

⁵ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁶ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.

⁷ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017)⁸.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF)⁹ sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF)¹⁰, sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Das BMFTR unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Weiterqualifizierung in BMFTR-Projekten. Änderungen in BMFTR-geförderten Projekten an Hochschulen oder institutionell geförderten Forschungseinrichtungen, die aufgrund familienbedingter Ausfallzeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sinnvoll und notwendig sind, werden mit geringem administrativem Aufwand gewährt. Insbesondere kommen Verlängerungen der Projektlaufzeit und, soweit erforderlich, zusätzliche Mittel für die den familienbedingten Ausfallzeiten entsprechenden Nachholzeiten in Betracht. Ausreichend ist ein entsprechender, kurz begründeter schriftlicher Antrag (per E-Mail) von der Projektleitung an das zuständige Fachreferat beziehungsweise den zuständigen Projektträger. Voraussetzung für eine solche Änderung des Vorhabens ist, dass die Nachwuchswissenschaftlerin beziehungsweise der Nachwuchswissenschaftler einen Beitrag zur Erreichung des Projektziels leistet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Start-ups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Mikroelektronik, Supercomputing, Robotik“ des BMFTR
Steinplatz 1
10623 Berlin

Zentrale Ansprechpartner sind:

Dr. Selami Yilmaz und Dr. Melanie Hentsche
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Telefon: + 49 (0) 30/31 00 78-3584
Telefax: + 49 (0) 30/31 00 78-512
E-Mail: Designinitiative-ME@vdivde-it.de

Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ist außerdem Ansprechpartner für alle Fragen zur Durchführung der Fördermaßnahme.

⁸ http://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=2133

⁹ http://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=2153

¹⁰ https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=1163



Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://vdivde-it.de/formulare-fuer-foerderprojekte> und unter <https://foerderportal.bund.de/> abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

7.2 Einstufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Dem Projektträger sind

bis spätestens zum 8. Juni 2026 um 23.59 Uhr

förmliche Förderanträge sowie je Verbundvorhaben (das heißt für die Koordination und je Hub) eine Gesamtvorhabenbeschreibung und die dazugehörigen Teilvorhabenbeschreibungen einzureichen. Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Erstellung der jeweiligen Anträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen. Die Zugangsdaten werden vom zuständigen Projektträger zur Verfügung gestellt. Bei postalisch eingereichten Anträgen gilt das Datum des Poststempels.

Die Förderanträge sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die einzelnen Anträge spiegeln dabei die Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Verbundpartner wider. Der Verbundkoordinator legt darüber hinaus eine integrierte Gesamtvorhabenbeschreibung vor, die die Ausgestaltung des Gesamtprojekts und des Verbunds adäquat darstellt. Auf einem Anschreiben/Vor-/Deckblatt bestätigen die jeweiligen Projektbeteiligten die Richtigkeit der in der Vorhabenbeschreibung gemachten Angaben mittels rechtsverbindlicher Unterschrift oder qualifizierter Signatur.

Die Projektbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

- Name und Akronym des Projekts, bei Verbundprojekten: Name/Akronym des Verbundprojekts;
- Namen und Anschriften (einschließlich Telefon und E-Mail) der antragstellenden Organisationen; bei Verbundprojekten: Benennung der Verbundkoordination als zentrale Ansprechperson mit Kontaktdaten;
- geplante Laufzeit des Projekts;
- eindeutige Zuordnung des Projekts nach der AGVO (für Unternehmen oder HS/Forschungseinrichtungen im wirtschaftlichen Bereich);
- Detailbeschreibung (Näheres siehe Nummer 7.2.1) (Inhaltsverzeichnis und Anhang, Schriftart Arial, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand mindestens 1,5-fach, Seitenränder mindestens 2 cm);
- Anhang.

7.2.1 Detailbeschreibung Fördergegenstand – „Kompetenzzentrum Chipdesign“

Die Detailbeschreibung der Gesamtvorhabenbeschreibung muss folgende Aspekte beinhalten und sollte sich wie folgt gliedern:

1. Kurzbeschreibung des Projekts (insbesondere Herausforderungen und vorgeschlagene Lösungen).
2. Darstellung eines Umsetzungskonzepts für die im Fördergegenstand „Kompetenzzentrum Chipdesign“ zu realisierenden Aspekte inklusive Nennung und Erläuterung der durchzuführenden Maßnahmen und der dafür relevanten Zielgruppen.
3. Abgleich der geplanten Projektergebnisse mit den Mindestanforderungen aus Nummer 4 „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ und den Förderzielen der vorliegenden Förderrichtlinie.
4. Kurze Beschreibung der aktuellen Landkarte zu Chipdesign-Initiativen und -Akteuren, des aktuellen Entwicklungsstandes und des Stands der Technik („State of the Art“) im jeweiligen Anwendungsbereich im Hinblick auf bestehende Informations- und Vernetzungsangebote im Kontext des Wissenstransfers, Datenteilens, Kooperationen.
5. Darstellung des Innovationspotenzials des Projekts gegenüber bereits laufenden Aktivitäten inhaltlich relevanter Initiativen des Antragstellers selbst oder Dritter und der Relevanz der Ergebnisse für Forschung und Wirtschaft, staatliche oder zivilgesellschaftliche Akteure gegenüber dem Status quo.
6. Strategie zur Ergebnis-/Wissenskommunikation sowie geplanter Transfermaßnahmen im/nach dem Projekt, auch mit Bezug zu Open Access, Open Source und FAIR Data.
7. Erste konzeptuelle Überlegungen zur nachhaltigen Etablierung des Kompetenzzentrums Chipdesign nach Ende der Projektlaufzeit inklusive Skizzierung der Einrichtung und Etablierung der PPP sowie der geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Bereitstellung der im Projekt gewonnenen Erkenntnisse und erarbeiteten Hilfestellung auch nach Ende der Förderlaufzeit.
8. Finanzierungsplan des Projekts (gegebenenfalls inklusive Angabe einer angemessenen Förderquote für (Teil-)Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich und Begründung der Einordnung gemäß AGVO).



9. Beschreibung des Arbeitsplans:

- a) Arbeitsplan gemäß Vorlage (AP/UAP, PM, Zuständigkeit der Partner, Deliverables, Meilensteine, Abbruchkriterien),
- b) Detailbeschreibung je Arbeitspaket sowie auf Unterarbeitspaketebene.

10. Darstellung möglicher Risiken für das Vorhaben und eines entsprechenden Risikomanagements.

11. Darstellung der Passung des Antragstellers inklusive Übersicht zu bestehendem und/oder grundsätzlich zum Projektstart verfügbarem Personal, bei Verbundprojekten zusätzlich: der Passung des Konsortiums sowie der geplanten Arbeitsteilung im Konsortium, gegebenenfalls Darstellung der Zusammenarbeit mit Dritten.

12. Darstellung des Antragstellers zur Notwendigkeit der Zuwendung im Abgleich zu relevanten Förderprogrammen auf Länder- oder EU-Ebene (gegebenenfalls Schilderung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen von Europäischen Förderprogrammen).

Die Detailbeschreibung der Teilprojekte des Verbunds muss folgende Aspekte beinhalten und sollte sich wie folgt gliedern:

1. Kurzbeschreibung des Teilprojekts (insbesondere Herausforderungen und vorgeschlagene Lösungen, Einordnung in die „Chipdesign Landkarte“);
2. Arbeitsplan des Teilprojekts;
3. Kostenstruktur/Finanzierungsplan.

In den Anhang für den Fördergegenstand zu nehmen sind:

- kurze Darstellung (maximal eine halbe Seite) der Eignung der vorgesehenen Projektleitung und Projektmitarbeitenden beziehungsweise Qualifikationsprofil des geplanten N. N.-Personals,
- Planung und Erläuterung von Dienstreisen und Veranstaltungsbesuchen (gemäß Vorlage),
- Partnerbeschreibungen (maximal eine Seite pro Partner, je allgemein zu Organisation und den beteiligten Personen),
- gegebenenfalls Verzeichnisse zu Quellen, Referenzen et cetera,
- gegebenenfalls „Letters of Support/Intent“ von weiteren, nicht geförderten Beteiligten (assoziierten Partnern) – zum Beispiel von bereits anderweitig geförderten oder laufenden Initiativen,
- sofern zutreffend, KMU-Einstufung gemäß AGVO (gemäß Vorlage).

Templates zum Arbeitsplan, zur Reiseplanung und zur KMU-Einstufung werden durch den Projektträger unter <https://vdivde-it.de/formulare-fuer-foerderprojekte> zur Verfügung gestellt.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Die eingegangenen Anträge werden nach den folgenden Kriterien – auch unter Einbezug externer Gutachtenden – bewertet und geprüft:

- thematische Passfähigkeit zum Zweck der Förderbekanntmachung und dem Fördergegenstand;
- Grad der Angemessenheit der Organisation der Zusammenarbeit im Verbund für die Ziele des Vorhabens;
- geeignete Meilensteine mit Zielsetzungen und quantitativen, nachprüfbaren Kriterien;
- geeignete Vorschläge für Indikatoren entsprechend Nummer 1.1;
- ausreichende Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung auf Basis der Darstellung wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Risiken;
- Qualität und Aussagekraft des Verwertungskonzeptes, auch hinsichtlich der forschungspolitischen Zielsetzungen der Fördermaßnahme;
- Zuwendungsfähigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel zur Durchführung der in dem Arbeitsplan aufgeführten Aktivitäten;
- Realisierbarkeit und Angemessenheit des Arbeits- und Finanzplans inklusive Angemessenheit des Risikomanagements;
- Zusammenstellung und Eignung der Verbundpartner und/oder der assoziierten Partner (bei Einzelvorhaben zwingend erforderlich) sowie deren konkreter Beitrag zur Erreichung der Vorhabenziele.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Eingereichte Förderanträge und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Entsprechend den oben angegebenen Kriterien und ihrer Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und



die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 1. Januar 2034 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 1. Januar 2034 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 24. April 2026

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Dr. Fabian Kohler



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.¹¹

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.¹²

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO);
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO);
- die in Artikel 25c AGVO genannten Beträge bei Beihilfen für kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach Artikel 25c AGVO durchgeführt werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ix AGVO);
- 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

¹¹ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

¹² (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
 - ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
 - iii) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.
 - iv) Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.
- c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;



d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- i) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
- ii) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
- iii) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Artikel 25c AGVO – Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.

Der Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel darf den Finanzierungssatz, der für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Durchführbarkeitsstudie nach der Auswahl, Erstellung einer Rangliste und Bewertung gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa gilt, nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 Prozent der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa.

Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.



Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.
